

## Satzung des Wangerooger Yacht-Club e. V.

Seite 1 von 5

### § 1 Gründung

Am 27. September 1968 gründeten 29 Wassersportler den Wangerooger Yacht-Club.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Wangerooger Yacht-Club e. V., im Folgenden kurz WYC genannt, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Sitz ist auf Wangerooge. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wassersportes und der damit verbundenen gemeinsamen Interessen, die Verwaltung des Clubhauses, der Liegeplätze, der Clubmitglieder sowie gepachteter Grundstücke des Vereins. Er verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Gewerbliche Fahrten dürfen nicht unternommen werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der WYC ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen. Der Verein ist selbstlos tätig.

### § 3 Vorstand

Der Vorstand des WYC besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzende/n, Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den WYC im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird unterstützt durch Obleute und Ausschüsse, die auf der Generalversammlung gewählt werden. Vorstandsarbeit wird als Arbeitsdienst gewertet. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 4 Verwaltung

Die Leitung des WCY erfolgt durch

a) den Vorstand

b) die Generalversammlung

### § 5 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist jährlich durch 2 Rechnungsprüfer/in, die von der Generalversammlung alle 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des WYC läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

### § 7 Generalversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres wird die Generalversammlung des WYC abgehalten. In ihr wird:

1. ein Rechenschaftsbericht des Vorstandes, sowie des Kassenwartes vorgelegt und über die Entlastung abgestimmt;
2. das Protokoll der vorjährigen Generalversammlung bekannt gemacht;
3. alle zwei Jahre der Vorstand des Vereins neu gewählt;
4. die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden festgelegt;
5. die Höhe des eventuell zu zahlenden Arbeitsdienst-Ausfallgeldes festgelegt.
6. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festgelegt;
7. die Obleute und Ausschüsse gewählt, sowie sonstige Belange des Clubs, bzw. Clublebens entschieden.

Einladungen zur Generalversammlung sowie Benachrichtigungen des Vorstands haben rechtzeitig, schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Mitglieder- und Generalversammlung fassen Beschlüsse durch Abstimmung aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und jugendliche entscheidet. Jugendliche Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht. Im Übrigen haben jugendliche Mitglieder kein Stimmrecht. Über die Mitglieder- bzw. Generalversammlungen erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzende/n unterzeichnet wird.

### **§ 9 Aufnahme von Mitgliedern**

Außer zum Erlangen einer fördernden Mitgliedschaft muss jeder Antragsteller den Schwerpunkt seiner Lebensinteressen aus Wangerooge haben, was er durch eine Meldebescheinigung der Gemeinde Wangerooge ggf. bestätigen muss. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Bewerbers. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Bewerbers entscheiden. Potenzielle neue Mitglieder müssen eine Einzugsermächtigung für ihre zukünftige Beitragszahlung unterschreiben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der 1. Beitragszahlung die per Lastschrift eingezogen wird.

### **§ 10 Aktive Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied kann werden, sofern ein Liegeplatz am Club Steg frei und ein Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt ist.

1. jede am Wassersport interessierte Person, die ein Boot an den Club Steg legen, und am Clubleben des WYC aktiv teilnehmen möchte.
2. bisherige passive Mitglieder, die die gleichen Grundanforderungen erfüllen. Sie müssen aber nicht unbedingt den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen auf Wangerooge haben.  
Aktive Mitglieder müssen eine einmalige, von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegerühr sowie den jährlichen Clubbeitrag zahlen und die festgesetzten Arbeitsstunden leisten. Der Arbeitsdienst wird in der Arbeitsdienstordnung geregelt. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitglieder- bzw. Generalversammlung. Sie müssen bei der jährlichen Generalversammlung die Inanspruchnahme ihres Liegeplatzes für die kommende Saison durch Unterschrift auf der Liegeplatzliste bestätigen. Sollte ein aktives Mitglied mehr als zwei Jahre seinen Liegeplatz nicht beansprucht haben, wird es automatisch, sofern nicht ein persönlicher Härtefall vorliegt, als passives Mitglied geführt. Er muss, falls es später wieder einen Liegeplatz beanspruchen will, einen diesbezüglichen neuen Antrag an den Vorstand richten.

Falls mehr Anträge auf eine aktive Mitgliedschaft (also auf einen Liegeplatz) bestehen, als freie Liegeplätze verfügbar sind, so haben passive, sowie Mitglieder der „Abteilung Strand“ Priorität vor einer bisher nicht im Club geführten Person.

Ansonsten wird nach dem Datum des Antragseinganges entschieden. Sollten mehr gleichwertige Anträge am gleichen Tag beim Vorstand eingehen, als Liegeplätze verfügbar sind, entscheidet das Los. Aktive Mitglieder können einen Liegeplatz für eine maximale Bootsbreite von 3,30 Metern beanspruchen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand, ob es möglich ist, Eignern mit breiteren Booten, einen Liegeplatz zur Verfügung zu stellen. Sollte ein aktives Mitglied sich ein Boot mit einer geringeren Länge als 5,00 Metern anschaffen, hat der Vorstand das Recht, ihm einen Gemeinschafts Liegeplatz zuzuweisen. Aktive Mitglieder bekommen vom Vorstand gegen eine Gebühr einen Clubständer, den sie auf ihrem Boot sichtbar führen müssen.

Wird ein aktives Mitglied passiv, hat der Vorstand die Verfügungsgewalt über den bisherigen Liegeplatz dieses Mitgliedes.

**§ 11 Eigner Gemeinschaften**

1. Eine Eigner Gemeinschaft wird definiert als mindestens zwei nicht in einer Familie lebenden bzw. nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Person die zusammen ein Sportboot besitzen.
2. Pro Eigner Gemeinschaft wird nur ein Liegeplatz vergeben und nur eine Steggebühr verlangt.
3. Jedes Mitglied einer Eigner Gemeinschaft muss aktives Mitglied sein.
4. Ein Mitglied einer Eigner Gemeinschaft ist dem Vorstand als Bootsführer zu benennen.
5. Die Mitglieder der Eigner Gemeinschaft, die das Boot selbstständig fahren, müssen soweit erforderlich, die Nachweise wie die aktiven Mitglieder vorlegen.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Eigner Gemeinschaft wird das Mitglied automatisch passives Mitglied.
7. Alle Mitglieder einer Eigner Gemeinschaft müssen pro Miteigner 50 % der von der Versammlung festgelegten Arbeitsstunden ableisten.
8. Eigner Gemeinschaften, die sich aus dem vorhandenen Bestand an Bootsliegern neu zusammenstellen werden für die Dauer von zwei Jahren als Eigner Gemeinschaft auf Probe, soweit alle sonstigen Voraussetzungen zur aktiven Mitgliedschaft erfüllt sind, aufgenommen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Boote aus dem Bestand des WYC, über eine Formulierung als Eigner Gemeinschaft, mit Liegeplatz-Ansprüchen verkauft werden können. Das Verfahren soll der Clubgemeinschaft dienen, und eine gerechte Vergabe der Liegeplätze nur über die Nachrückliste ermöglichen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über den weiteren Anspruch auf einen Liegeplatz. Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

**§ 12 Mitgliedschaft Abteilung Strand**

Mitglied der Abteilung Strand kann jede am Wassersport interessierte Person werden, Mitglieder der Abteilung Strand zahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Clubbeitrag, werden aber nicht zur Zahlung der Aufnahme- bzw. Steggebühr herangezogen. Der Obmann der Abteilung Strand regelt die Belange dieser Mitglieder und die Ordnung des von der Abteilung Strand genutzten Areals. Mitglieder der Abteilung Strand sind stimmberechtigt bei Mitglieder- und Generalversammlungen.

**§ 13 Passive Mitgliedschaft**

Passives Mitglied kann jede am Wassersport interessierte Person, die den WYC fördern will, werden. Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Clubbeitrag als aktive Mitglieder. Passive Mitglieder sind stimmberechtigt bei Mitglieder- und Generalversammlungen. Sie werden nicht zur Zahlung einer Aufnahme- bzw. Steggebühr herangezogen.

**§ 14 Jugendliche Mitglieder**

Jugendliches Mitglied kann jede am Wassersport interessierte Person, die unter 18 Jahre alt oder in der Ausbildung (einschließlich Studium bis max. zum 26. Lebensjahr) ist, werden. Einen Liegeplatz für das eigene Boot eines Jugendlichen wird grundsätzlich nicht gestellt. Sollte aber in der gemeinschaftlichen „Jugendbox“ ein Platz frei sein, darf es kostenlos sein Boot dort hinlegen, muss aber dann auch am Arbeitsdienst (ab 16 Jahren) teilnehmen. Jugendliche zahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag.

#### **§14.1 Statuswechsel vom jugendlichen zum aktiven Mitglied**

Um jugendlichen Mitgliedern, die von der Jugendgruppe in die aktive Mitgliedschaft wechseln wollen, einen Statuswechsel zu ermöglichen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Der Jugendliche muss mindestens drei Jahre aktiv an der Jugendgruppenarbeit teilgenommen oder mindestens drei Jahre aktiv in der Jugendbox mit seinem Boot gelegen haben.
2. Der Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Arbeitsdiensten in den vergangenen drei Jahren ist von den Jugendlichen zu erbringen, die nicht aktiv an der Jugendgruppenarbeit teilgenommen haben, aber einen Liegeplatz in der gemeinschaftlichen Jugendbox für sich beanspruchten.
3. Jugendliche Mitglieder, die wegen einer Ausbildung ihren Wohnort am Festland haben, und deshalb an der Jugendgruppenarbeit etc. nicht teilnehmen konnten, zahlen während dieses Zeitraumes den halben Beitrag.
4. Es muss ein freier Liegeplatz an der Steganlage vorhanden sein (siehe § 10). Sollten nicht genügend Liegeplätze zur Verfügung stehen, die jugendlichen Mitgliedern aber die Voraussetzungen zur aktiven Mitgliedschaft erfüllen, können sie sich auf die Nachrückerliste setzen lassen. Für die Nachrückerliste werden sie dann als passive Mitglieder geführt.
5. Die von der Versammlung festgelegten Aufnahmegebühr für die aktive Mitgliedschaft entfällt bei den jugendlichen Mitgliedern, die den Nachweis zu den vorgenannten Punkten 1, 2 und 3 erbringen können.
6. Jugendliche Mitglieder aus einer Familie (z.B. Tochter oder Sohn eines aktiven Elternteiles), die die Nachweise der vorgenannten Punkte 1, 2 und 3 erbringen können, haben bei Ausscheiden des aktiven Elternteils (z. B. Wechsel des Vaters oder der Mutter zur passiven Mitgliedschaft) das Anrecht, den Liegeplatz ohne die Anwartschaft in der Nachrückliste und ohne Entrichtung der Aufnahmegebühr für sich zu beanspruchen. Der Anspruch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, und gilt nur bei einem fließenden Übergang (d.h. innerhalb einer Saison).

#### **§ 15 Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche, am Wassersport interessierte Person, die den WYC fördern will, werden. Es kann ohne Stimmrecht an den Clubversammlungen beiwohnen. Fördernde Mitglieder zahlen einen geringeren Clubbeitrag als passive Mitglieder.

#### **§ 16 Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft anbieten, sowie einen Clubständer überreichen. Für Ehrenmitglieder entfällt der normale Clubbeitrag.

#### **§ 17 Ältestenrat**

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre einen Ältestenrat. Dieser besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden. Der Ältestenrat entscheidet bei Streit über Verfahrensfragen. Ihm obliegt die Schlichtung. Er schlägt dem Vorstand Ehrungen vor.

#### **§ 18 Hafen- und Stegordnung**

Für die Steganlage, den Platz im Westen und das Clubhaus des WYC gilt eine besondere Regelung, die insbesondere die Verteilung und die Einrichtung der Liegeplätze für Mitglieder und Gäste sowie Verhaltensmaßnahmen am Steg und im Clubhaus regelt.  
Der Vorstand, oder stellvertretend der Hafenmeister vertreten das Hausrecht im Clubhaus.

## **Seite 5 von 5**

Der Obmann Stegwart ist für die Einteilung der Liegeplätze am Clubeigenen Steg verantwortlich, für den Gästesteg ist der Hafenmeister des WYC zuständig.  
Der Obmann Clubhaus ist für das Clubhaus und das WYC-Gelände am Hafen zuständig.  
Ordnungen sind für alle Benutzer verbindlich.

### **§ 19 Platzordnung**

Für den Abstellplatz des WYC im Westen gilt die Platzordnung.  
Der Obmann Platzwart ist für den Platz im Westen verantwortlich.  
Diese Ordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

### **§ 20 Ausschluss von Mitgliedern**

Bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Hafenordnung und das öffentliche Ansehen des WYC kann der Vorstand den fristlosen Ausschluss des Mitgliedes verfügen. Dasselbe gilt auch, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WYC bis zum April des laufenden Geschäftsjahres nicht nachkommt. Bereits gezahlte Beträge des jeweiligen Geschäftsjahrs sowie die Aufnahme- oder Steggebühr wird nicht zurückgezahlt. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht auf der, dem Ausschluss folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.

### **§ 21 Austritt von Mitgliedern**

Jedes Mitglied kann 20 Tage vor Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem WYC erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über das Geschäftsjahr hinaus gezahlter Betrag wird nicht zurückgezahlt. Die Aufnahme- bzw. Steggebühr wird nicht erstattet.

### **§ 22 Auflösung des WYC**

Die Auflösung des WYC kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ortsabwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muss die Möglichkeit gegeben werden an der Abstimmung schriftlich teilzunehmen. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gerichtsstand**

Jever, Landkreis Friesland

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

Durch ein von der Satzung abweichendes Verhalten werden vereinbarte Rechte und Pflichten weder verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Satzung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die in ihrem regelnden, sozialen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommen.

Wangerooge, den 19. Januar 2024

1. Vorsitzender

Schriftführer